

INFORMATION ZU DEN PRÜFUNGEN IM STUDIUM DER RECHTSWISSEN- SCHAFTEN (STAATSEXAMEN)

STAND: 13.11.2018

Übersicht

I.	Anmeldung zu und Rücktritt von Prüfungen.....	3
1.	PABO-Anmeldung.....	3
2.	Nachmeldung nach Ablauf der Anmeldephase	4
3.	Rücktritt nach Anmeldung	5
a.	Rücktritt statt Abmeldung.....	5
b.	Form und (Begründungs-)Frist	5
c.	Entscheidung und weiteres Verfahren	6
II.	Rechtsbehelfe gegen die Benotung der Prüfungen	7
1.	Vorab: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	7
a.	Prüfungsleistungen	7
b.	Prüfungsvorleistungen.....	7
2.	Widerspruch als Rechtsbehelf gegen nicht bestandene Prüfungsleistungen.....	8
a.	Statthaftigkeit	8
b.	Einreichung beim Zentralen Prüfungsamt	8
c.	Form und Frist	8

d. Entscheidung des Prüfungsausschusses und weiteres Verfahren.....	9
3. Gegenvorstellung als Rechtsbehelf gegen bestandene Prüfungsleistungen und die Benotung von Prüfungsvorleistungen (unabhängig vom Bestehen)	10
a. Statthaftigkeit	10
b. Einreichung beim Prüfer	10
c. Form und Frist	11
d. Entscheidung des Prüfers und weiteres Verfahren.....	11
4. Hinweise zur Begründung von Rechtsbehelfen	11
5. Exkurs: Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenprüfung.....	12

Dieser Hinweis fasst verschiedene Regelungen der Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 26. Mai 2010 (PO Jura 2010) überblicksartig zusammen und gibt die durch den Prüfungsausschuss am Fachbereich 6 vertretene (Beschluss vom 27.6.2018) Auslegung der Vorschriften wieder.

Der Hinweis ersetzt und bereinigt folgende Informationen:

- Infoblatt zu Rechtsmitteln gegen Benotungen von Prüfungen während des Studiums im Fach Rechtswissenschaften (Staatsexamen); Stand: 06.2017
- Infos zu Prüfungsangelegenheiten; online über das [Zentrale Prüfungsamt](#)
- Anmerkungen auf dem Formular „Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung“; online über den [Fachbereich 06](#)

- Merkblatt zur Zwischenprüfung (Stand: 2013); online über den [Fachbereich 06](#)

D.h. insbes.: Soweit ältere Informationen von den folgenden abweichen, gilt **nur noch dieser Hinweis!**

I. Anmeldung zu und Rücktritt von Prüfungen

1. PABO-Anmeldung

Zu Prüfungen im Rahmen des juristischen Studiums müssen sich Studierende über das Online-System [PABO](#) verbindlich anmelden. Die **Anmeldung** ist unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme an jeder Prüfung, für die Zwischenprüfung schreibt § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 26. Mai 2010 (PO Jura 2010) das explizit vor.

Die Anmeldung kann grds. (vgl. aber 2.) nur in der Anmeldephase erfolgen, die das Zentrale Prüfungsamt vorab bekannt gibt ([Zwischenprüfung](#), [Hauptstudium](#)).

Eine vorzeitige Anmeldung (v.a. für Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenscheine) kann von dem Zentralen Prüfungsamt im Einzelfall erlaubt werden.

Die Anmeldung muss **für jede Prüfung separat** erfolgen, **auch für einen Wiederholungsversuch**.

Einzige (!) **Ausnahme** sind **Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung** (also: Wiederholung der unter II.1.a. behandelten Prüfungsleistungen). Hier reicht die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, § 21 Abs. 2 Satz 3 PO Jura 2010, die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen erfolgt bei Nichtbestehen automatisch.

2. Nachmeldung nach Ablauf der Anmeldephase

Eine Nachmeldung kann **bis zur Prüfung** erfolgen, wenn die Versäumnis der Anmeldung in der Anmeldephase ausreichend entschuldigt (z.B. Krankheit, technische Probleme, etc.) wird.

Entsprechende Anträge sind **schriftlich** bei dem [Zentralen Prüfungsamt, Geschäftsstelle für den Fachbereich 6](#) einzureichen und zu **begründen**. Ggf. erforderliche Belege (insbes. ärztliches Attest) sind dem Antrag bereits bei Einreichung beizufügen.

Sollte die schriftliche Nachmeldung (bspw. bei besonders knappen Anmeldezeiträumen) nicht mehr vor der Prüfung möglich sein, können sich Studierende per Telefon oder Mail an das Zentrale Prüfungsamt wenden.

Bitte beachten Sie: Mit **Beginn der Prüfung** (Klausur) / des Tages, an dem die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beginnt (und danach) ist ein Antrag auf **Nachmeldung grds. ausgeschlossen**. Die rechtzeitige Anmeldung liegt in der Verantwortung des/der Studierenden.

Ohne einen Nachweis über die erfolgreiche (An- oder) Nachmeldung (wirksam notfalls auch per Mail) dürfen Studierende v.a. in zwei Fällen an der Prüfung („unter Vorbehalt“) teilnehmen:

- Ein Nachweis wurde durch das Zentrale Prüfungsamt bereits ausgestellt, kann aber der Klausuraufsicht nicht vorgelegt werden (bspw., weil der/die Studierende das entsprechende Schreiben zuhause vergessen hat),
oder
- ein Nachweis konnte durch das Zentrale Prüfungsamt trotz rechtzeitigen Nachmeldeantrags noch nicht ausgestellt werden.

In diesen Fällen wird die Klausur nicht in die Korrektur gegeben, sondern vorerst im Sekretariat des Prüfers/der Prüferin hinterlegt.

In beiden Fällen ist der Nachweis innerhalb von drei Werktagen (gerechnet ab dem Tag der Klausur) **im Sekretariat des Prüfers/der Prüferin vorzulegen**. Nur dann wird die Arbeit in die Korrektur gegeben.

Sollte ein Nachweis innerhalb dieser Frist nicht erstellt werden können, verständigt das ZPA das zuständige Sekretariat. Die Frist läuft unter diesen Umständen nicht ab; das ZPA unterrichtet das zuständige Sekretariat über die Entscheidung, der/die Studierende muss nichts mehr veranlassen.

3. Rücktritt nach Anmeldung

a. Rücktritt statt Abmeldung

Nach der verbindlichen Anmeldung ist eine „Abmeldung“ nur noch in der Form des **Rücktritts** möglich.

Verbindlich i.d.S. ist die Anmeldung mit Ablauf der Anmeldefrist.

b. Form und (Begründungs-)Frist

Der Rücktritt selbst ist formfrei möglich, kann insbes. durch Nichterscheinen zur Klausur bzw. Nichtabgabe einer Hausarbeit ausgeübt werden.

ABER: Wird der Rücktrittsgrund nicht **unverzüglich** dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **schriftlich angezeigt** und **glaubhaft gemacht**, führt der Rücktritt nach § 12 Abs. 1 PO Jura 2010 dazu, dass die Leistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wird. Der/die Vorsitzende ist insoweit über das **Zentrale Prüfungsamt** zu erreichen, das alle Vorgänge des Prüfungsausschusses vor- und nachbearbeitet.

Konkret sind die Anzeigen einzureichen beim [Zentralen Prüfungsamt, Geschäftsstelle für den Fachbereich 6](#).

Anzeigen werden ohne weitere Prüfung als **unverzüglich** behandelt, wenn sie **innerhalb von drei Werktagen** beim Zentralen Prüfungsamt eingehen.

Wird der Rücktritt auf eine Erkrankung gestützt, ist das vom Zentralen Prüfungsamt vorgehaltene [Formular](#) zu benutzen, dem ein **ärztliches Attest** beigefügt werden muss. Das gilt auch bei Erkrankung von Kindern.

Bitte beachten Sie, dass formal unzureichende Anträge (insbes.: ohne Attest) nicht bearbeitet werden können. Eventuelle Verzögerungen durch Nachbesserungen (insbes.: Nachreichen des Attests) gehen grds. zu Lasten des/der Studierenden und führen im Extremfall sogar zur Verfristung der Anzeige.

c. Entscheidung und weiteres Verfahren

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe anerkannt werden.

Anzuerkennen sind nach § 12 Abs. 1 Satz 1 PO Jura 2010 nur „triftige“ Gründe. „Triftig“ i.d.S. sind insbes. die Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit oder besonders belastender persönlicher Umstände.

Im Fall der **Anerkennung** gilt die Prüfung als nicht abgelegt und muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, § 12 Abs. 3 Satz 2 PO Jura 2010.

Ausnahme: Für mündliche Prüfungen wird ein neuer Termin bestimmt.

Auch nach einem Rücktritt gilt, dass bei Zwischenprüfungsleistungen die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung automatisch erfolgt (bereits 1.).

Werden die Gründe **nicht** anerkannt, entscheidet ggf. der Prüfungsausschuss. Der/die Vorsitzende legt dem Ausschuss alle Anträge vor, die über den Einzelfall hinausgehende Fragen aufwerfen. Sollte der Ausschuss (oder der/die Vorsitzende bei endgültiger Alleinentscheidung) die Gründe nicht anerkennen, bleibt es bei der Bewertung mit „ungenügend (0 Punkte)“.

Gegen diese Benotung kann bei einer Prüfungsleistung Widerspruch eingelegt werden, vgl. II.2.

II. Rechtsbehelfe gegen die Benotung der Prüfungen

1. Vorab: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Welcher Rechtsbehelf gegen eine Benotung eingelegt werden kann, hängt von der benoteten Prüfung (sowie dem erzielten Ergebnis) ab: Insoweit unterscheidet die PO Jura 2010 zwischen **Prüfungsleistungen** und **Prüfungsvorleistungen**.

a. Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind gem. § 3 Abs. 1 PO Jura 2010 die Prüfungen in den Modulen **Zivilrecht I, Strafrecht I, Öffentliches Recht I** und **Grundlagen I**.

D.h. insbesondere: Jede einzelne Klausur in den Modulen Zivilrecht I, Öffentliches Recht I und Strafrecht I ist (eigenständige) Prüfungsleistung i.d.S. und kann isoliert angegriffen werden. Fristen laufen unabhängig für jede Klausur.

Exkurs: Die Schwerpunkthausarbeit (Abschlussarbeit i.S.d. § 32 PO Jura 2010) und die mündliche Schwerpunktprüfung sind ebenfalls Prüfungsleistungen, werden in diesem Hinweis aber nicht beachtet.

b. Prüfungsvorleistungen

Alle anderen Prüfungen während des Studiums (also alle, die nicht Prüfungsleistungen sind) sind **Prüfungsvorleistungen** (§ 3 Abs. 2 PO Jura 2010).

2. Widerspruch als Rechtsbehelf gegen nicht bestandene Prüfungsleistungen

a. Statthaftigkeit

Gegen **nicht** bestandene **Prüfungsleistungen** ist – ausschließlich – der **Widerspruch** (§ 15 Abs. 1 PO Jura 2010) statthaft.

Eine Falschbezeichnung des Rechtsbehelfs (bspw. als „Remonstrations“) ist unschädlich.

Bitte beachten Sie: Das in diesem Hinweis behandelte Verfahren vor dem Prüfungsausschuss ist in das verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren integriert, für das die entsprechenden gesetzlichen Regeln (VwGO) gelten.

b. Einreichung beim Zentralen Prüfungsamt

Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Ausschuss ist hierfür – ausschließlich – über das **Zentrale Prüfungsamt** zu erreichen, das alle Vorgänge des Prüfungsausschusses vor- und nachbearbeitet.

Konkret sind Widersprüche einzureichen beim [Zentralen Prüfungsamt, Geschäftsstelle für den Fachbereich 6](#).

Nicht zuständig für die Entscheidung ist der/die jeweilige Prüfer/in. Der Prüfungsausschuss holt informell eine Stellungnahme des Prüfers/der Prüferin ein und berücksichtigt diese bei der Entscheidung; der/die Studierende muss insofern nichts veranlassen.

ACHTUNG: Solange der Widerspruch nicht beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist, kann die **Widerspruchsfrist** (sogleich c.) ablaufen. Ob der Rechtsbehelf beim Prüfer eingelegt wurde und dieser die Bewertung „intern“ überprüft, spielt insofern keine Rolle!

c. Form und Frist

Der Widerspruch ist **schriftlich** abzufassen und zu **begründen**. Die **Widerspruchsfrist** beträgt nach der PO Jura 2010 einen Monat und läuft mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Allerdings gilt nach

§§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO eine **Jahresfrist** ab der Zustellung/Eröffnung/Verkündung, sofern keine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt. Das betrifft derzeit (Stand: August 2018) **sämtliche Benotungen** am Fachbereich, weil aus organisatorischen Gründen bei keiner Benotung eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wird.

Über die Fristwahrung entscheidet der Eingang des Widerspruchs beim Zentralen Prüfungsamt.

Sollte der Rechtsbehelf an anderer Stelle in der Universität eingereicht werden (bspw. bei dem Prüfer/der Prüferin), wird er dem Zentralen Prüfungsamt intern zugeleitet. Bitte beachten Sie, dass es dabei zu Verzögerungen kommen kann; **das Risiko eines verspäteten Eingangs beim Zentralen Prüfungsamt trägt (auch in diesem Fall) der/die Studierende.**

Vertrauensschutz wird nur dann gewährt, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses den rechtzeitigen Eingang des Rechtsbehelfs bestätigt und sich bereit erklärt, für die Zuleitung an das Zentrale Prüfungsamt Sorge zu tragen.

Nach Ablauf der Frist kann eine Benotung nicht mehr angegriffen werden.

Sofern Prüfungsleistungen aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzt ist (betrifft derzeit ausschließlich die Portfolioprüfung im Modul Grundlagen I), kann auch gegen bereits abgeschlossene Teilleistungen erst vorgegangen werden, wenn die Gesamtnote der Prüfungsleistung bekanntgeben wurde. Nach Bekanntgabe der Gesamtnote einer Prüfungsleistung können alle einzelnen Teilleistungen im Wege des Widerspruchs angegriffen werden. Die Widerspruchsfrist beginnt erst mit Bekanntgabe der Gesamtnote zu laufen.

d. Entscheidung des Prüfungsausschusses und weiteres Verfahren

Über einen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss; zuvor hört der Prüfungsausschuss den/die Widerspruchsführer/in an.

Ist der Widerspruch ersichtlich begründet, hilft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ab, ohne den Ausschuss zu befassen. Eine formelle Anhörung des/der Studierenden entfällt.

Bitte beachten Sie: Die Entscheidung kann u.U. auch dahin gehen, dass die Bewertung abgesenkt wird (reformatio in peius).

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen.

Die Entscheidung des Zentralen Widerspruchsausschusses kann nur noch gerichtlich angegriffen werden.

3. Gegenvorstellung als Rechtsbehelf gegen bestandene Prüfungsleistungen und die Benotung von Prüfungsvorleistungen (unabhängig vom Bestehen)

a. Statthaftigkeit

Gegen die Benotung **bestandener Prüfungsleistungen** und gegen die Benotung (bestandener oder nicht bestandener) **Prüfungsvorleistungen** ist die **Gegenvorstellung** (§ 16 PO Jura 2010) statthaft.

Eine Falschbezeichnung des Rechtsbehelfs (bspw. als „Remonstration“) ist unschädlich.

Bitte beachten Sie: Die gesetzlichen Regeln zum verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfsverfahren bleiben unberührt, sodass bspw. auch gegen bestandene Prüfungsleistungen ein (von der PO Jura 2010 nicht behandelter) Widerspruch eingelegt werden kann.

b. Einreichung beim Prüfer

Die Gegenvorstellung ist bei **dem Prüfer/der Prüferin** (also dem/der für die Prüfung verantwortlichen Hochschullehrer/in) einzureichen.

Konkret sind Gegenvorstellungen im jeweiligen Sekretariat einzureichen.

c. Form und Frist

Die Gegenvorstellung ist **schriftlich** abzufassen und zu **begründen**.

Die **Frist** für die Gegenvorstellung beträgt **zwei Wochen** und läuft mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Über die Fristwahrung entscheidet der Eingang der Gegenvorstellung bei der/dem Prüfer/in. Nach Ablauf der Frist kann eine Benotung nicht mehr angegriffen werden.

Sollte der Rechtsbehelf an anderer Stelle in der Universität eingereicht werden (bspw. beim Zentralen Prüfungsamt), wird er dem/der Prüfer/in intern zugeleitet. Bitte beachten Sie, dass es dabei zu Verzögerungen kommen kann; **das Risiko eines verspäteten Eingangs bei dem/der Prüfer/in trägt (auch in diesem Fall) der/die Studierende**.

Auch insoweit gilt, dass Vertrauensschutz (nur) gewährt wird, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses den fristgemäßen Eingang der Gegenvorstellung bestätigt und sich bereit erklärt, für die interne Weiterleitung Sorge zu tragen.

d. Entscheidung des Prüfers und weiteres Verfahren

Über die Gegenvorstellung entscheidet der/die Prüfer/in. Seine/ihre Entscheidung kann nach der PO Jura 2010 nicht mehr angegriffen werden.

Bitte beachten Sie: Die Entscheidung kann u.U. auch dahin gehen, dass die Bewertung abgesenkt wird (reformatio in peius).

4. Hinweise zur Begründung von Rechtsbehelfen

Für **Widerspruch und Gegenvorstellung** gegen Prüfungs(vor)leistungen gilt, dass Bewertung und Benotung nur dann nachträglich geändert werden, wenn sie rechtswidrig sind.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Benotung auf sachlich unzutreffende Behauptungen stützt, also insbesondere vertretbare Lösungsansätze als unvertretbar bezeichnet wurden (rechtliche Fehleinschätzung des Korrektors/Korrekturassistenten) oder behauptet

tet wurde, dass Prüfungen fehlen, die aber tatsächlich vorgenommen wurden (inhaltliche Fehleinschätzung des Korrektors/ Korrekturassistenten), **oder** wenn der Beurteilungsspielraum überschritten wurde, also ein Ungleichgewicht zwischen vergebener Note und deren Rechtfertigung vorliegt.

Keine Rolle für die Begründetheit von Rechtsbehelfen gegen die Benotung von Prüfungs(vor)leistungen spielt die persönliche Situation des/der Studierenden.

5. Exkurs: Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenprüfung

Gesondert angreifbar ist (nach § 15 Abs. 2 PO Jura 2010) die **Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenprüfung** (i.S.d. §§ 18 ff. PO Jura 2010). Statthaft ist insoweit der **Widerspruch**, das zu II.2. Gesagte gilt entsprechend (insbes. mit Blick auf Form und Frist des Widerspruchs) – mit der Einschränkung, dass den entsprechenden Bescheiden eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt wird.

Für dieses Verfahren vor dem Prüfungsausschuss gilt: Da das Ergebnis der Zwischenprüfung erst dann feststehen kann, wenn alle eventuellen Rechtsbehelfsverfahren gegen einzelne Prüfungsleistungen abgeschlossen sind (oder durch Ablauf der Frist für Widerspruch oder Gegenvorstellung ausgeschlossen), kann der Widerspruch allein gegen das Ergebnis der Zwischenprüfung nicht mehr damit begründet werden, dass die Benotung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen rechtswidrig war.

Insbes. kann die Verfristung von Widersprüchen oder Gegenvorstellungen gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nicht „geheilt“ werden, indem sich Studierende im Rahmen des Widerspruchs gegen das Ergebnis der Zwischenprüfung gegen die Benotung der Prüfungsleistungen wenden.

Gestützt werden kann der Widerspruch etwa auf formelle Fehler (unrichtige Eintragung der Einzelnoten) der Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenprüfung oder auf einen – in der PO Jura 2010 nicht geregelten, aber mit Rücksicht auf die Bedeutung der Entschei-

derung für die berufliche Entwicklung und Art. 12 GG möglichen – **Härtefall**. Das kommt in Betracht, wenn Studierende (bspw. angesichts einer langfristigen schweren Erkrankung) nicht in der Lage sind, ihr Recht auf Rücktritt von einer Prüfungsleistung verantwortlich wahrzunehmen.

Kein Härtefall ist die punktuelle Prüfungsunfähigkeit bei Teilnahme an einzelnen Prüfungsleistungen. Diese berechtigt zwar zum Rücktritt (bereits I.3.), kann aber nie rechtfertigen, dass Studierende entgegen dem Grundsatz der Prüfungsgleichheit eine zusätzliche bewertete Prüfungsleistung in einem Modul ablegen können.